



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

4. Abschnitt. Die Freigrafschaft von Gemen. Borken

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

»der von Heiden« führte. Von Heinrich von Lette (1404—1405) und Werner Leveking¹⁾ lässt sich das zwar nicht nachweisen, aber der vielgenannte Bernt Duker 1426—1443 hat sowohl in Erler als im Hasselhof den Stuhl besessen. Johann Selter 1452 und Johann Wene-mairs 1460 reversirten nur für Assenkamp; Bernt Renner wird 1487 uns als Freigraf von Heiden bezeichnet, während Lambert Rover im Jahre vorher zu Hasselhof Gericht sitzt.

4. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Gemen. Borken.

Dass die Herren von Gemen Grafschaftsrechte besaßen, bezeugt als älteste Urkunde eine von 1297, in welcher Goswin von comitia nostra spricht; doch erst 1368 wird Heinrich der Freigraf von Gemen genannt²⁾. Hermann Tueshues, Freigraf zu Oldendorf, zum Vocken-graben und zu Landwering, lud am 5. April 1428 den Herzog Adolf von Jülich-Berg, den Probst zu Düsseldorf und eine Anzahl Ritter, weil sie Ulrich von Holtorp schädigten, ehe sie ihm Fehde erklärt, vor seine Freistühle³⁾. Der Stuhl von Oldendorpe, Oldendairpe, Altendorpe, lag nahe bei Borken. Zwei andere Stühle werden in dem Revers von 1450 und späteren bis zum Jahre 1539 aufgeführt: zum Wedding in der Bauerschaft Wirte westlich von Gemen und zu Aldenfort, der schon S. 9 besprochen wurde. Ein Schnat-gang stellte 1537 die Grenzen der Freigrafschaft fest: um die Stadt Borken herum, das Kloster Burlo, die Kirchspiele Weseke und Rhede umfassend⁴⁾.

Gemensche Freigrafen, ausser dem bereits 1368 genannten Heinrich, sind: 1428—1446 Hermann Tueshues, Tuishus, 1450—1459 Johann Alberdynck, 1468—1470 Hermann von Oerde (Oude), 1481 Lambert Raiwer⁵⁾. Woher die Herren von Gemen ihre Freigraf-schaft hatten, ist nicht zu ermitteln. Aber sie stehen oft im engen Zusammenhang mit den Grafen von Kleve, von denen sie auch ihre Stammburg zu Lehen nahmen; sollten nicht jene alten Beziehungen dieser Gegenden zu Kleve, deren wir bereits gedachten, auch hier in Betracht kommen?

1) Usener Die Frei- und Heimlichen Gerichte Westfalens N. 60 las Lencking.

2) W. N. 1792; Ztschr. XLI, 57.

3) Orig. in Düsseldorf. Am 14. Mai forderte Lambert Negendick, Freigraf von Limburg, Hermann auf, die Ladung zurückzunehmen; a. a. O.

4) K. N. 226.

5) Vgl. oben S. 8; spätere Nachrichten bei Ledebur a. a. O. 52 ff.

Eigenartig ist das Verhältniss der Stadt Borken selbst¹⁾. In ihrer unmittelbaren Nähe lagen die Stühle von Oldendorf und Hesseking, der eine zu Gemen, der andere zu Heiden gehörig. Die älteste Urkunde über die Heidensche Freigrafschaft von 1265 nannte als Ort der gerichtlichen Handlung Pevewic. Wenn es sich auch um ein Haus in Borken selbst handelt, so ist doch nicht nothwendig anzunehmen, dass Pevewic in unmittelbarer Nähe der Stadt lag. Indessen klingt kein Name der bekannten Heidenschen Stühle auch nur annähernd an. Möglich, dass überhaupt ein Schreibfehler oder eine falsche Lesung Lacomblets vorliegt. Man hat Pevewic gehalten für den liber mons dictus Paveyenbrinck, welcher in einer Urkunde von 1352 erwähnt wird. Bischof Ludwig II. von Münster erklärt: er und die Kirche hätten von Alters her »libera scamna« in der Stadt Borken gehabt, »ubi liberi nostri homines ad exercendum sua judicia publica solent convenire«. Nun hat ihm König Karl IV. »tamquam principi terre« gestattet, diese Bänke auf dem gedachten Berge zu errichten, »sic quod in dicto loco valeant etiam secreta judicia exerceri«; er überträgt sie der Stadt und insonderheit vier Bürgern zu Lehen. Merkwürdiger noch ist eine Urkunde von Ludwigs Nachfolger, dem Bischofe Adolf, vom Jahre 1360. Wenn der Freigraf, den er zum Kaiser der von Borken wegen sendet, um die Bestätigung zu holen zu dem Stuhle, der vor Borken vor dem Thore liegt, nicht bestätigt wird, so versetzt er den Bürgern die zwölf Höfe mit den Freien für eine Schuld; erhält er aber die Bestätigung, fällt die Schuld weg. Karl übertrug nun dem Gottfried von Ohusen den freien Bann auf dem Freienberge in den vier Bänken vor der Stadtpforte und genehmigte, dass die »offenbar benke« der Stadt, welche den freien Bann haben auf dem Freienberge, »heimliche« Bänke sein sollen²⁾. Zunächst ist gewiss, dass der »Freienberg« und der »Paveyenbrinck« gleichbedeutend sind, also nicht, wie es geschehen, zwei verschiedene Gerichtsstätten angenommen werden dürfen. Ferner kann Pevewic nicht der Paveyenbrinck sein, da dorthin erst damals das Gericht verlegt wurde. Von dem Stuhle lagen mir keine weiteren Nachrichten vor. Kindlinger meint, der Bischof habe von den ihm gehörigen Höfen zwölf der Freigrafschaft zugelegt, damit aus den bisherigen Zellern die nöthigen Schöffen gemacht werden könnten³⁾.

1) Ueber die angebliche grosse Freigrafschaft Borken, durch welche viele Verwirrung entstanden ist, vgl. oben S. 7.

2) Nunning Monument. Monaster. 177 ff.

3) Kindl. Münst. Beitr. I, 27 ff.

Es soll aber ein bisheriges Freigericht (*libera scamna*), zu welchem die Höfe gehörten, das aber nur privaten Charakter hatte, in ein heimliches Freigericht mit krimineller Gerichtsbarkeit verwandelt werden. Genehmigte der Kaiser das, so sollte die Stadt mit dem Freigerichte belehnt werden, im entgegengesetzten Falle das alte Freigericht aufgelöst und die Höfe verpfändet werden.

5. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Merfeld. Koesfeld.

Die frühere Untersuchung ergab (S. 5), dass die Grafschaft in Darfeld schon frühzeitig dem Bischofe zustand. Von dort erstreckte sie sich westlich nach Varlar und Koesfeld hin. Bereits 1197 hob Bischof Hermann die Stadt Koesfeld, deren Vogtei er von dem Kloster Varlar erworben, aus dem Grafenbanne¹⁾; auch in dem benachbarten Flamschen urkundet 1240 Bischof Ludolf²⁾. Noch 1282 bezeugt eine Urkunde der Aebtissin von Koesfeld, dass dort der münsterische Dinggraf Dietrich von Stochem eine amtliche Handlung ausübte³⁾. Aber wenige Jahre später, während Dietrich sonst als bischöflicher Freigraf noch thätig erscheint, am 8. April 1288 urkundet ein anderer Freigraf, Heinrich von Hellen, auf dem Freistuhl zu Ikinz bei Kloster Varlar, und 1298 besitzt den Stuhl bei Darfeld der Freigraf Johannes genannt Thambecke, der dann im Jahre 1311 ausdrücklich als Merfeldscher Freigraf bezeichnet wird⁴⁾. Nach 1282 ging also die Freigrafschaft aus den Händen des Bischofs — damals Everhard von Diest — in andere Verwaltung über. Früher war sie ein Lehen der Herren von Horstmar und wahrscheinlich fiel sie mit dem Verkaufe von Horstmar 1269 an den Bischof zurück. Doch wurde sie, wie das Lehnsregister des Florenz zeigt, wieder an die Ravensberger ausgegeben, deren Untervasallen die Merfelder waren. Die älteste urkundliche Bestätigung dieses Verhältnisses ist freilich erst vom Jahre 1385, und von einer Oberhoheit des Bischofes ist sonst nicht die Rede⁵⁾. Wie die Heidenschen, sind auch die Merfeldschen Stühle in der Folgezeit Lehen von Ravensberg-Berg geblieben.

¹⁾ Erh. C. N. 559; über das falche Privileg Heinrichs VI. vgl. Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 254.

²⁾ W. N. 378. Unter den Zeugen kommt zwar Hermann von Merfeld vor, aber in ganz unbedeutender Stellung.

³⁾ W. N. 1198.

⁴⁾ W. N. 1348, 1595; Niesert Marienborn N. 34.

⁵⁾ Niesert II N. 28 ff.; Kindl. Münst. Beitr. I N. 26, 109.